



Datum: 10. Dezember 2020
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 8510-03/20/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 10. Dezember 2020, Zahl.: RA 8510-03/20/He.,
mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 29/2020 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG 1999, LGBL. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Ferlach werden **Kanalgebühren** ausgeschrieben. Die Kanalgebühren werden geteilt als **Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr** ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellungsgebühr und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein **Anschlussauftrag** erteilt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit

€ 196,17 inkl. Umsatzsteuer

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt

€ 2,63 inkl. Umsatzsteuer

- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig sind, festgesetzt.
- (2) Die Benützungsgebühr wird aufgrund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres vorläufig in vier gleichen Teilbeträgen, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig sind, festgesetzt.
- (3) Nach Feststellung des Wasserverbrauches von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird die in vier Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Benützungsgebühr endgültig festgesetzt. Eine etwaige Vermehrung wird am 15.11. fällig. Eine Verminderung auf die nächste Fälligkeit angerechnet.
- (4) Bei Neuanschlüssen, wo noch kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl. Nr. 194/1961, idGF.

§ 7 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, AZ.: RA 8510-03/19/He., außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé